

Benutzungsordnung für das Mehrzweckgebäude der Ortsgemeinde Niederburg vom 24.10.1979

Grundsatz

Das Mehrzweckgebäude einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Besuchers empfohlen. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Benutzung.

Das Mehrzweckgebäude wird grundsätzlich allen Bürgern und den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines besonderen Benutzungsplanes und unter Beachtung der nachstehenden Benutzungsordnung.

Die Höhe der Benutzungsgebühren bzw. Kostenerstattungen werden in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt. Für besondere, hier nicht erfasste Veranstaltungen können hinsichtlich Benutzungsgebühren oder Kostenerstattungen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Für die Ortsgemeinde als Eigentümer des Gebäudes übt der Ortsbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter oder Beauftragter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Abänderungen des Benutzungsplanes sind nur im Benehmen mit der Ortsgemeinde zulässig.

Regeln für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes:

1. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Abweichungen von dem Benutzungsplan sind nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters gestattet.
2. Ohne eine verantwortliche Person eines Vereines oder einer Gruppe ist ein Betreten des Mehrzweckgebäudes nicht gestattet. Der Verantwortliche hat als erster das Mehrzweckgebäude zu betreten und darf es als letzter erst verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand und dem erfolgten Aufräumen überzeugt hat. Die Namen der Verantwortlichen sind dem Ortsbürgermeister mitzuteilen.
3. Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen auch ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Zugänge und der überlassenen Räume, Geräte und dergleichen stehen. Auf Verlangen der Ortsgemeinde haben Veranstalter nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden an den Einrichtungen einschl. der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen des Mehrzweckgebäudes.
5. Die Benutzung des Saales des Mehrzweckgebäudes für sportliche Zwecke ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) der Saal darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen ohne schwarze Sohlen und ohne Stollensohlen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe sind erst im Mehrzweckgebäude und nicht bereits zu Hause anzulegen.

- b) Über die Ausnahmen von dieser Regelung bei Sportveranstaltungen, zu denen Zuschauer zugelassen sind, entscheidet der Ortsbürgermeister, wobei nach Möglichkeit die mit Straßenschuhen begehbare Fläche festzulegen ist.
 - c) Das Rauchen in der Halle und das Konsumieren von Getränken, auch solcher nicht alkoholischer Art, ist untersagt.
 - d) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen verursachen können (z. B. Fußballspielen).
6. Geräte und Einrichtungen des Mehrzweckgebäudes dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
 7. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in dem Vorraum oder sonstigen Nebenräumen erlaubt.
 8. Die Bedienung der Heizung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person.
 9. Schlüssel für die Benutzung der Halle werden dem Verantwortlichen des Vereins oder der Gruppe übergeben. Es wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiter zu geben bzw. zusätzliche Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.
 10. Ausgenommen besonderer Veranstaltungen (z. B. mit Ausschank und Verzehr) haben grundsätzlich alle Benutzer das Mehrzweckgebäude um 22.00 Uhr zu verlassen (s. auch Ziffer 12).
 11. Die Sicherheit von benutzten Geräten oder Einrichtungsgegenständen ist zu beobachten und ggf. zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Ortsbürgermeister umgehend mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit ergeben, ist schriftliche Meldung erforderlich, damit fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.
 12. Alle Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen des Mehrzweckgebäudes bzw. für das ordnungsgemäße Unterbringen der benutzten Geräte und Gegenstände zu sorgen. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Benutzungszeit hat der letzte Gast (das ist in der Regel der Verantwortliche) das Gebäude einschließlich der Nebenräume zu verlassen.
 13. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten wird bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen durch die Gemeinde veranlasst und ist mit etwa festgesetzten Benutzungsgebühren abgegolten. Die Reinigung bei besonderen Veranstaltungen mit Ausschank und dergleichen erfolgt durch den Veranstalter, wobei nach erfolgter Reinigung der Bürgermeister oder sein Beauftragter die ordnungsgemäße Ausführung überprüft und abnimmt. Werden Beanstandungen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben, so kann die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Benutzers durch einen Dritten vornehmen lassen.
 14. Anträge auf Benutzung des Mehrzweckgebäudes außerhalb den regelmäßig festgesetzten Veranstaltungen (z. B. Vereinsfestlichkeiten mit und ohne Ausschank und dergleichen) sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher schriftlich an den Ortsbürgermeister zu richten. Entschädigungsansprüche aus der Nichtzurverfügungstellung des Gebäudes können nicht geltend gemacht werden.
 15. Die Veranstalter nach Ziffer 13 haben insbesondere
 - a) die einschlägigen polizeilichen Vorschriften einzuhalten,
 - b) für Aufrechterhaltung der Ordnung und das Freihalten der Not- und sonstigen Ausgänge zu sorgen,
 - c) alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze und zur Vermeidung von Beschädigungen des Gebäudes zu treffen.
 16. Wesentliche Änderungen innerhalb des Gebäudes und Änderung der Einrichtungen, z. B. Ausschmückung, Aufhängen von Fahnen, Tafeln, Verschlägen, Aufbauten, Änderungen an der Beleuchtungsanlage und dergleichen gehen zu Lasten der

Veranstalter und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Derartige Veränderungen sind unter Aufsicht und nach Anweisung der Ortsgemeinde auszuführen; nach Beendigung der Veranstaltung ist auf Kosten des Veranstalters der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Kommen Veranstalter oder Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hinsichtlich der von der Ortsgemeinde veranlassten Arbeiten ist die Einrede, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht oder nicht in dem vorgenommenen Ausmaß erforderlich waren, nicht zulässig.

17. Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, so kann die Benutzungserlaubnis zeitweise oder für immer entzogen werden. Dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten ist der freie ungehinderte Zugang zu allen Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes zu gewähren; er ist berechtigt, Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, aus dem Gebäude zu weisen oder entfernen zu lassen.
18. In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister ggf. im Benehmen mit dem Gemeinderat Ausnahmen von der Benutzungsordnung zulassen.

Niederburg, 24.10.1979